

I. AKTENVERMERK

Landratsamt Ebersberg
SG 44 Wasserrecht, Staatliches
Abfallrecht, Immissionsschutz

Az. 44-W-2024-10196

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG);**

Ewald Kroiss, LL.M
Tel.: 08092/823-486

**Antrag auf eine beschränkte wasserrechtliche Er-
laubnis zum Betreiben einer Grundwasserwärme-
pumpenanlage auf Fl.-Nrn. 131/4, 131/72, 117/5
und 131/59, Gemarkung Parsdorf, Gemeinde Va-
terstetten, Zutagefördern und Ableiten von
Grundwasser für Heiz- und Kühlzwecke aus den
Förderbrunnen 1, 2 und 3 sowie dessen Wieder-
einleiten über die Schluckbrunnen 1,2 und 3 in
das Grundwasser**

**Antragsteller: KrausMaffei Technologies GmbH,
Kraus-Maffei-Str. 2, 80997 München**

Ebersberg, 18.03.2025

A. Sachverhalt

Am 23.08.2024 beantragte die Antragstellerin die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 15 BayWG zur thermischen Grundwassernutzung für die Zwecke Heizen und Kühlen. Das Zuta- gefördern und Ableiten des Grundwassers geschieht über die Förderbrunnen 1,2 und 3 auf den Fl.-Nrn. 131/64 und 131/72, Gemarkung Parsdorf und das Wiedereinleiten in das Grund- wasser über die Schluckbrunnen 1,2 und 3 auf den Fl.-Nrn. 117/5 und 131/79, Gemarkung Parsdorf.

Für die thermische Nutzung wird eine jährliche Ableitungsmenge von 1.035.337 m³/a bean- tragt, maximal täglich 16.200 m³/d. Das Wasser wird maximal um +6 K erwärmt bzw. - 6 K ab- gekühlt. Es wird chemisch unverändert in drei Schluckbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 117/5 (Schluckbrunnen 3) und Fl.-Nr. 131/59 (Schluckbrunnen 1 und 2), Gemarkung Parsdorf wieder eingeleitet.

Das Vorhaben erfüllt die wasserrechtlichen Tatbestände nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

B. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg hatte im Rahmen des Wasser- rechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allge- meine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Hierzu hat die Antragstellerin detaillierte Unterlagen zur wasserrechtlichen Nutzung, zu den hydrogeologischen Gegebenheiten, zu den ökologischen Grundlagen und zu den derzeit in der Nachbarschaft befindlichen Konkurrenznutzungen durch das Ingenieurbüro Dr. Knorr GmbH vorgelegt. Darin enthalten ist auch das hydraulisch-thermodynamische Grundwassermodell. Der Prüfung vorgeschaltet ist das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als amtlicher Sachverständiger gebeten worden, gutachterlich hierzu Stellung zu nehmen. Das WWA Rosenheim hat mit Schreiben vom 27.11.2024 zu Az. 1.2-4532.2 - EBE 20 - 27125/2024 das wasserwirtschaftliche Gutachten erstellt. Bezüglich der UVP-Vorprüfung teilt es aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Bewertungen des Ingenieurbüros Dr. Knorr GmbH. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg hatte mit Schreiben vom 11. Februar 2025 mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Hinsicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, da sich in der näheren Umgebung keine derartigen Ökosysteme befinden. Das Landratsamt Ebersberg kam bei der überschlägigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

C. Begründung

Das Ergebnis beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

1. Merkmale des Vorhabens:

Die Betrachtung konkurrierender Grundwassernutzung in der Nachbarschaft, ebenfalls eine industrielle Nutzung des Grundwassers im Abstrom der Antragstellerin, ergibt, dass das Grundwasser von den konkurrierenden Nutzern nur für thermische Zwecke benutzt wird. Die hydraulischen und thermischen Auswirkungen sind untersucht worden mittels eines numerischen Grundwassermodells. Ebenso wurden die summarischen Auswirkungen aller im Bereich befindlichen Nutzungen durch instationäre Modelle prognostiziert. Die Modelle zeichnen kaum weitreichende Auswirkungen. Die Reichweite der 1 K-Isotherme ohne bestehende Nutzungen beträgt 20 bis 80 Meter, die Reichweite mit bestehenden Nutzungen 20 bis 200 Meter. Die Reichweite wird als kurz bewertet. Die Ergebnisse sind plausibel. Sie stellen auch im Zusammenwirken mit den anderen Nutzungen nur geringfügigste Veränderungen dar.

Die Nutzung des Grundwassers erfolgt in einem getrennten Kreislauf. Abfälle, Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden nicht erzeugt. Das Wasser wird nicht verunreinigt. Es wird wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet, dem es entnommen worden ist. Das Wasser ist, abgesehen von der Temperatur, in seiner Beschaffenheit nicht verändert.

2. Standort des Vorhabens

Die Nutzung des Gebiets findet innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebiets Parsdorf Nord der Gemeinde Vaterstetten statt. Bestehende, anderweitige Nutzungen des Gebiets nach Ziffer 2.1 der Anlage 3 liegen für das Gebiet nicht vor. Es findet eine Beeinträchtigung der Nutzungskriterien nicht statt. Dies ist zutreffend festgestellt worden.

Aufgrund der Mächtigkeit des obersten Grundwasserleiters von 15 - 17 m im Quartär ist die Feststellung, dass die Pump- und Schluckversuche im Verhältnis zur Wassersäule und dem verfügbaren Flurabstand als unerheblich eingestuft wurden, plausibel. Die Bewertung der Grundwasserhydraulik wird mit sehr günstig eingestuft. Dies ist aus unserer Sicht zutreffend.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete oder gefährdete Gebiete liegen nicht vor.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sind im Umfeld der Brunnen nicht ausgewiesen.

Zutreffend ist festgestellt, dass die Feldhecken bei Grub (Biotophauptnummer: 7836-0046) in einer Entfernung von 800 m vom Brunnen liegen. Grundwassermenge und Temperatur verursachen keine negativen Auswirkungen. Weiter nördlich befinden sich erst in 4 km Entfernung weitere Biotopflächen im Bereich des Kieswerks Ebenhö. Eine negative Beeinflussung dieser Biotopflächen wird ausgeschlossen. Dies ist nicht zu beanstanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hinsichtlich der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen liegen keine Feststellungen vor, die nachteilige Umweltauswirkungen wahrscheinlich machen.

4. Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Nach den §§ 6 bis 14 b UVPG besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wird hiermit nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG. Die Feststellung ist vom Landratsamt Ebersberg gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Ebersberg, den 18.03.2025
Landratsamt Ebersberg
Im Auftrag

gez. Ass. jur. Ewald Kroiss, LL.M.